



Die wichtigsten Fragen zur NRW-Soforthilfe 2020

Seit dem 27. März 2020 können Betriebe, auch aus Landwirtschaft und Gartenbau, auf elektronischem Wege die NRW-Soforthilfe beantragen. Wir geben nachfolgend Antworten auf einige wichtige Fragen.

Bis wann kann ich einen Antrag stellen?

Anträge können laut NRW-Wirtschaftsministerium bis Ende Mai 2020 gestellt werden.

Ist die NRW-Soforthilfe zu versteuern?

Ja. Im Antragsformular ist Ihre Steuer-Identifikationsnummer anzugeben. Wir gehen davon aus, dass die Bezirksregierungen automatisch die Bescheide an die jeweils zuständigen Finanzämter weiterleiten und dort kontrolliert wird, ob die ausgezahlte Soforthilfe als steuerpflichtige Einnahme erklärt worden

ist. Derzeit wird in der Politik überlegt, einen Teil der Beihilfe steuerfrei zu stellen. Gesprochen wird über einen Betrag von 1 500 €, doch eine Entscheidung steht noch aus.

Muss ich die Verwendung nachweisen?

Im Bewilligungsbescheid wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Abgabe der kommenden Einkommensteuererklärung ein Verwendungsnachweis über den Einsatz der Soforthilfe beim Finanzamt eingereicht werden muss.

Wird kontrolliert, ob ich die Voraussetzungen überhaupt erfülle, also Umsatzeinbußen im März oder April 2020 im Vergleich zum Vorjahr habe?



Ja. Wir gehen davon aus, dass die Kontrolle auf jeden Fall stattfindet, entweder durch die Bezirksregierung oder später durch das Finanzamt. Es ist ein Leichtes für die Finanzämter, die Umsatzaufälle anhand ihrer Zahlen oder auch der Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugleichen.

Ich habe einen Antrag gestellt und das Geld ist mir auch schon ausbezahlt worden. Tatsächlich habe ich aber keine Umsatzaufälle. Was soll ich machen?

In diesem Fall können Sie einfach das Geld an das Land NRW unter Angabe des Aktenzeichens zurücküberweisen. Dies gilt übrigens auch dann, wenn der Schaden geringer ausfällt als ursprünglich angenommen. Auch dann können Sie einen Teil der Soforthilfe zurücküberweisen und haben sich vorschriftskonform verhalten.

Mein Antrag wurde abgelehnt mit Hinweis auf die Branche Land- und Forstwirtschaft. Was soll ich machen?

Ausdrücklich können auch Land- und Forstwirte die NRW-Soforthilfe 2020 beantragen. In Ihrem Fall macht es Sinn, einfach einen neuen Antrag zu stellen. Eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid dauert zu lange und ist zu kostenintensiv.

Ich habe zwei Betriebe, einen landwirtschaftlichen Betrieb und einen Gewerbebetrieb Lohnunternehmen. Kann ich die Soforthilfe für jeden Betrieb beantragen?

In Ihrem Fall können Sie die Soforthilfe für beide Betriebe beantragen, wenn in beiden Betrieben mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Wenn Sie dagegen einen Gewerbebetrieb Photovoltaik-Anlage haben, können Sie für diesen Gewerbebetrieb PV-Anlage mangels Arbeitnehmer keine Beihilfe beantragen, wohl aber für den L+F-Betrieb.

Wenn Sie weitergehende Fragen zu der NRW-Soforthilfe 2020 haben, senden

Mehr im Netz

Seit dem 27. März 2020 kann auf elektronischem Weg die NRW-Soforthilfe 2020 beantragt werden. Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten können bis zu 9 000 €, Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten 15 000 € und Betriebe bis 50 Beschäftigte sogar 25 000 € Soforthilfe bekommen. Das Land hat es geschafft, eine schnelle Auszahlung zu realisieren. So haben viele Antragsteller schon den beantragten Geldbetrag auf ihrem Konto vorfinden können. Die NRW-Soforthilfe gilt ausdrücklich auch für den gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus. Die PARTA Wirtschaftsberatung hat einen ausführlichen Frage- und Antwort-Katalog dazu zusammengestellt. Der ist auf den Internetseiten des RLV (www.rlv.de) und der PARTA (www.parta.de) abrufbar. ◀

Sie uns diese gerne per E-Mail an wirtschaftsberatung@parta.de. Wir werden diese nach Bedarf in der LZ weiter veröffentlichen.

*Carsten Hinkel-Stallmann, M.Sc. agr.
Geschäftsführer PARTA Wirtschaftsberatung GmbH, Euskirchen*